



Verbrennen von Grüngut und anderen Abfällen

Einzuhaltende Regeln

Regel 1: Grüngut darf im Freien nur verbrannt werden, wenn es trocken ist, so dass dabei wenig Rauch entsteht.

Regel 2: Andere Abfälle dürfen nicht verbrannt werden - weder im Freien noch im Cheminée, Holz- oder Kachelofen.

Gesetzliche Grundlage: Art. 30c Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG); Art. 26a und 26b der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung (LRV).

Bemerkung: Das Verbrennen von natürlichem, also unbehandeltem Holz (z.B. Holz-scheite) im Cheminée, Kachelofen oder im Grillfeuer ist zulässig.

Erläuterungen

Abfälle: Als Abfall gelten all jene Sachen, die zwecks dauerhafter Entsorgung abgelagert oder eben verbrannt werden. Unerheblich ist, ob von den abgelagerten bzw. verbrannten Sachen tatsächlich eine Gefahr für die Umwelt ausgeht. Das Ablagern und Verbrennen von Abfällen ist generell verboten. Nebst den üblichen Siedlungsabfällen gelten insbesondere als Abfall:

- *behandeltes, bemaltes oder verleimtes Holz (Sperrholz, Möbel, Spanplatten etc.)*
- *Kunststoffabfälle (Folien, Gartenmöbel etc.)*
- *Pneus*

Grüngut: Als Grüngut gelten natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle, die bei der Bewirtschaftung und Pflege von Wald, Garten und Grünanlagen anfallen (Schlagabraum im Wald, Schnittgut von Hecken, Reben, Stauden etc.).

Anwendung der Regel in der Praxis

Raucharme Verbrennung: Das für die Verbrennung vorgesehene Grüngut muss ausreichend trocken sein. Frisch geschlagenes Holz oder Schnittgut, Äste mit grünen Blättern/Nadeln oder regennasses Material darf nicht verfeuert werden. Zum Anzünden dürfen keine Hilfsmittel wie Altöl, Pneus oder behandeltes Altholz verwendet werden.

Ausnahmebewilligung im Einzelfall: Im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Feuerbrand oder des Borkenkäfers kann das Verbrennen von nicht ausreichend trockenem Grüngut und Holz bewilligt werden. Hierfür ist aber in jedem Fall vorgängig bei der politischen Gemeinde eine Bewilligung einzuholen.

Verstösse melden

Der Verstoss gegen die einzuhaltenden Regeln stellt zudem einen Straftatbestand dar (Art. 61 Abs. 1 Bst. f des Bundesgesetzes über den Umweltschutz). Keine Rolle spielt dabei, ob der Verstoss auf Vorsatz oder bloss auf Fahrlässigkeit, also eine Unachtsamkeit, zurückzuführen ist.

Zuständig für den Vollzug der einzuhaltenden Regeln sind im Kanton St.Gallen die politischen Gemeinden. Mögliche Verstösse sind daher der entsprechenden Gemeinde zu melden. Alternativ kann ein möglicher Verstoss direkt der Polizei (Telefon 117) gemeldet oder beim zuständigen Untersuchungsamt Anzeige erstattet werden. Angaben dazu, welches Untersuchungsamt für welche Gemeinde zuständig ist, finden sich auf dem Merkblatt «Vorgehen bei Verstössen». Auf der Internetseite der St. Galler Umweltverbände können zudem Musterstrafanzeigen heruntergeladen werden (www.wwfost.ch/merkblaetter oder www.pronatura-sg.ch/merkblaetter).

Der Hintergrund

Das Verbrennen von Abfällen belastet die Luft stark mit giftigem Feinstaub und Rauchgasen. Je nach Art des Abfalls und der Verbrennungsbedingungen finden sich in der Umgebungsluft neben Kohlenmonoxid, Stickoxid und Schwefeldioxid auch gefährliche Substanzen wie Salzsäuregas, Schwermetalle und Dioxine. Die Giftstoffe lagern sich in der Umgebung ab und gelangen so mit der Nahrung in die Körper von (Nutz-)Tieren und Menschen. Feinstaub schädigt die Lungen und kann zu Atemwegs- und Herz-Kreislauf-Erkrankungen führen. Aus diesen Gründen ist das Verbrennen von Abfällen im Freien und auch in Cheminées und Öfen verboten.

Auch das Verbrennen von Grüngut und Schlagabraum ist problematisch – und deshalb verboten –, wenn es nicht ausreichend trocken ist. Wird feuchtes Grüngut oder frischer Schlagabraum von Hecken oder Bäumen verbrannt, kommt der Verbrennungsprozess nicht ausreichend in Gang und es entsteht stark gesundheitsschädigender Feinstaub (insbesondere Russ). Typisches Zeichen für einen unzureichenden Verbrennungsprozess ist eine starke Rauchentwicklung. Grünabfälle dürfen daher im Freien nur verbrannt werden, wenn sie ausreichend trocken sind, sodass wenig Rauch entsteht. Das Verbrennen von Schlagabraum ist auch ökologisch nicht sinnvoll. Strünke und Äste sollen zur natürlichen Verrottung liegen gelassen werden. So entstehen Lebensräume für Kleintiere und auf dem vermodernden Holz können junge Bäume keimen.

Die Merkblätter sind auch online verfügbar unter www.wwfost.ch/merkblaetter oder www.pronatura-sg.ch/merkblaetter. Sie können dort kostenlos heruntergeladen und ausgedruckt werden.